

471. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 7. März 1906 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Badenerstraße und der obern Riedstraße bei der Unterführung unter der Luzernerlinie in Altstetten zur Genehmigung.

B. Die Gemeindeversammlung hat die Projekte laut Vormerk auf den Plänen am 18. Dezember 1904 genehmigt; die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 102 vom 22. Dezember 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. März 1906 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nach der Vorlage handelt es sich um das von der Bundesbahnverwaltung neu angelegte und unter der Luzernerlinie durchgeführte Teilstück der Badenerstraße von der Unterdorfstraße (Profil 620) bis zum Anschluß an die alte Badenerstraße, sowie um die Verbindung dieser neuen Badenerstraße mit der projektierten untern Güterstraße, deren Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß Nr. 785 vom 3. Mai 1900 genehmigt wurden.

2. Das neue Teilstück der Badenerstraße erhält, entsprechend den anstoßenden Strecken (Regierungsbeschluß vom 17. Februar 1898) einen Baulinienabstand von 22 m und verlaufen die Baulinien annähernd parallel zu den Straßengrenzen und in gleichen Abständen von denselben.

Das Querprofil der Straße ist noch nicht definitiv festgesetzt.

Die Niveaulinie, welche von der alten Badenerstraße südlich von Hermetschloo, beziehungsweise von der verlängerten Grenzlinie der Katasternummern 4519 und 4611 (Profil 181) bis zur projektierten Werdstraße (Profil 720), neu festgelegt werden soll, schmiegt sich der bestehenden Straßenhöhe an. Sie fällt gegen die Unterführung hin mit 0,487‰, liegt bei derselben auf eine Strecke von 55 m Länge horizontal und steigt dann mit 2,4‰ auf 100 m und mit 0,352‰ auf 142 m Länge bis zur Kreuzung der Badenerstraße mit der Werdstraße, wo sie wieder an die genehmigte Niveaulinie anschließt.

3. Die obere Riedstraße tritt an die Stelle der im Bebauungsplan projektierten untern Bergstraße und geht von der Unterführung der Badenerstraße in schiefer und nordwestlicher Richtung bis zur projektierten untern Güterstraße. Dieselbe ist geradlinig und hat eine Länge von zirka 90 m.

Der Baulinienabstand ist zu 20 m angenommen.

Die Niveaulinie erhält von der Badenerstraße bis zur Güterstraße ein gleichmäßiges Gefälle von 0,243⁰/o.

4. Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

a) Die beiden Abschrägungen beim Anschluß der südlichen Baulinie der unterführten Badenerstraße an die genehmigte nördliche Baulinie der alten Badenerstraße können mit Bezug auf die Überbauung nicht gerade als zweckmäßig bezeichnet werden. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Baulinien der alten, die Bahnlinie à niveau kreuzenden Straße, welche ebenfalls 22 m voneinander entfernt sind, voraussichtlich eine Änderung erfahren werden und wird es bei diesem Anlasse immer noch möglich sein, diese Anschlüsse rationeller zu gestalten, weshalb von der Rückweisung der Vorlage abgesehen werden kann.

b) In Zukunft sollen bei derartigen Vorlagen die Niveaulinien bei den Gefällsbrüchen, der Ausführung entsprechend, ausgerundet werden; ebenso ist im Baulinienplan die Stationierung beziehungsweise Kilometrierung entsprechend derjenigen des Niveaulinienplanes anzugeben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Für das unter der Bahnlinie Altstetten-Zug durchgeführte Teilstück der Badenerstraße mit der Abänderung der Niveaulinie von der Unterdorfstraße bis zur Kreuzung mit der Werdstraße;

2. der obern Riedstraße von der Unterführung der Badenerstraße bis zur projektierten untern Güterstraße.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, diesen Beschluß im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.